



|                                              |   |
|----------------------------------------------|---|
| <b>Insolvenz - Restschuldbefreiung</b> ..... | 2 |
| <b>Voraussetzungen</b> .....                 | 2 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> .....        | 2 |
| <b>Formulare</b> .....                       | 3 |
| <b>Gebühren</b> .....                        | 3 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....                | 3 |
| <b>Weiterführende Informationen</b> .....    | 3 |
| <b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....      | 3 |

# Insolvenz - Restschuldbefreiung

Durch die Erteilung der Restschuldbefreiung werden Sie von Ihren Schulden gegenüber Ihren Insolvenzgläubigern befreit, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind.

Von der Restschuldbefreiung können bestimmte Forderungen unter Umständen nicht erfasst sein:

- Forderungen aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung
- Forderungen aus rückständigem, vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt
- Forderungen aus einer Steuerstraftat

## Voraussetzungen

- **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung**

(unter "Formulare")

Füllen Sie den Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens oder des Verbraucherinsolvenzverfahrens vollständig aus. Nur der von Ihnen selbst gestellte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermöglicht die spätere Erteilung der Restschuldbefreiung.

- **Der Antragstellende muss eine natürliche Person sein.**

Natürliche Personen sind z.B. Verbraucherinnen und Verbraucher, Arbeitnehmende, selbständig oder freiberuflich Tätige, Beamtinnen und Beamte, Arbeitslose, Auszubildende, Strafgefangene.

- **Beifügen der Abtretungserklärung**

Sie müssen eine Abtretungserklärung zusammen mit Ihrem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einreichen. Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, ist diese Erklärung enthalten.

- **Abzugebende Erklärungen**

Hintergrund dieser Erklärungen ist die Prüfung, ob Ihnen bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde und in welchem Zeitraum dies geschehen ist. Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, ist diese Erklärung enthalten.

- **Ablauf von 3 Jahren**

Hierbei handelt es sich um die vom Gesetzgeber seit dem 01.10.2020 grundsätzlich bestimmte Dauer des Insolvenzverfahrens.

- **Ablauf von 5 Jahren**

Haben Sie bereits Restschuldbefreiung in drei Jahren nach den ab dem 01.10.2020 geltenden Vorschriften erlangt, so beträgt die Dauer des Insolvenzverfahrens fünf Jahre.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung**

Sofern Sie die hier angebotenen Formulare verwenden, sind sämtliche Erklärungen enthalten.

## Formulare

- **Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens inkl. Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten**  
([https://www.berlin.de/gerichte/\\_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-eroeffnung-insolvenzverfahren-natuerliche-personen-online-ausfuellbar.pdf](https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-eroeffnung-insolvenzverfahren-natuerliche-personen-online-ausfuellbar.pdf))
- **Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens inkl. Restschuldbefreiung**  
([https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Verbrauchersolvenzverfahren\\_und\\_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Verbrauchersolvenzverfahren_und_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3))

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- **Insolvenzordnung (InsO) §§ 287-287b, 290, 295-298, 300-302**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/insol/>)

## Weiterführende Informationen

- **Merkblatt Restschuldbefreiung**  
([https://www.berlin.de/gerichte/\\_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag\\_ch\\_inso\\_merkblatt\\_verf\\_restschuldbefreiung\\_2014\\_07.pdf](https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_inso_merkblatt_verf_restschuldbefreiung_2014_07.pdf))

## Hinweise zur Zuständigkeit

### Regelinsolvenzverfahren

Bei Regelinsolvenzverfahren ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung beim Amtsgericht Charlottenburg zu stellen.

### Verbraucherinsolvenzverfahren

- In Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Antrag beim Amtsgericht am Wohnort des Antragstellers einzureichen.
- Ausnahme: Es wurde zunächst ein Antrag auf Eröffnung durch einen Gläubiger (sog. Fremdantrag) gestellt, dann ist der Antrag auf Restschuldbefreiung beim Amtsgericht Charlottenburg einzureichen, da hier auch der Gläubigerantrag bearbeitet wird.